

5. 1. Wann liegt eine Verhinderung der Beschlagnahme nach § 42 des sächsischen Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 (Sächs. Gef.- und Verord.-Blatt S. 337 flg.) vor?

2. Berechtigt die Beurteilung des Eigentümers zum Wertersatz der hinterzogenen Sache den Angeklagten zur Einlegung der Revision?

IV. Straffenat. Ur. v. 18. November 1913 g. S. IV 1046/13.

I. Landgericht Chemnitz.

Der Angeklagte hat russischen Salat, der auch Rind- und Schweinefleisch enthält und deshalb einer Übergangsabgabe von 5 M für 50 kg nach § 7 des sächs. Schlachtsteuergesetzes vom 25. Mai 1852 (Sächs. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 93 flg.) in Verbindung mit Nr. 2 des dazu gehörigen Tarifs vom 15. Mai 1867 (Sächs. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 122/123) unterliegt, als „Majonäse“ durch die Post und Bahn aus Gera nach Chemnitz zugesandt erhalten, ihn aber nicht der Steuerbehörde vorgelegt, vielmehr ohne Besteuerung im Betriebe des von ihm geleiteten Automatenrestaurants verwendet.

Aus den Gründen:

„... Die Anwendung der §§ 2a, 8, 44 des sächs. Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 in Verbindung mit §§ 7, 12 des sächs.

Schlachtsteuergesetzes vom 25. Mai 1852 und Nr. 2 des Tarifs hierzu vom 15. Mai 1867 läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Mit Unrecht rügt der Verteidiger insbesondere auch die rechtliche Auslegung des § 42 des Gesetzes vom 3. April 1838. Allerdings geht die vom Verteidiger in Bezug genommene Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. Juni 1910 (Ann. des OLG.'s Bd. 32 S. 119 [121]) augenscheinlich davon aus, daß nur ein schuldhaftes Tätigwerden des Angeklagten eine Verhinderung der Beschlagnahme darstelle. Demgegenüber ist aber der Auslegung beizutreten, die das frühere Oberappellationsgericht Dresden dem § 42 in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 1877 gegeben hat (Ann. des OLG.'s, 2. Folge, Bd. 5 S. 136 flg.). Danach liegt eine Verhinderung der Beschlagnahme schon vor, wenn diese aus irgendeinem Grunde, etwa wegen inzwischen erfolgten Verbrauchs der Gegenstände, nicht mehr bewerkstelligt werden kann.

In Frage könnte kommen, ob die Verurteilung zum Wertersatz, da sie nicht den Angeklagten trifft, diesen überhaupt zur Revisionsbeschwerde berechtigt. Dies ist aber zu bejahen. Wie die gegen den Eigentümer verhängte Einziehung (Konfiskation) eine Straffolge der Tat des von ihm verschiedenen Angeklagten ist, so gilt dies auch von dem an Stelle der Einziehung tretenden Wertersatz. Das Gesetz erachtet zwar aus Rücksicht auf die fiskalischen Interessen des Staates den Eigentümer der hinterzogenen Sache schlechthin für die Folgen der begangenen Hinterziehung für mitverhaftet; diese Mitverhaftung beschwert als Folge seiner Straftat jedoch schon wegen eines möglichen Rückgriffsrechts des verhafteten Eigentümers gegen den Hinterzieher, das eben als ein weiteres Übel für diesen gedacht wird, auch den Angeklagten, und es muß ihm deshalb das Recht zugestanden werden, zu versuchen, auch diese ausgesprochene Straffolge durch Rechtsmittel zu beseitigen. . . .“